

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	7
 Artikel:	Postulate zur Uebergangswirtschaft
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 0 0 0 0 0 0 0 0 0 Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: c
Unionsdruckerei Bern
o 0 0 0 Kapellenstrasse 6 o 0 0

INHALT:	Seite
1. Postulate zur Uebergangswirtschaft	53
2. Der Gewerkschaftsbund und der Verband schweiz. Konsumvereine	56
3. Das Nachtbackverbot im Bäckereigewerbe	58

Seite
4. Aus schweizerischen Verbänden
5. Aus Unternehmerverbänden
6. Literatur

Postulate zur Uebergangswirtschaft.

Anlässlich der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses wurde zur Aufstellung der Postulate der Gewerkschaften für die Uebergangswirtschaft eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, die vorliegenden Anträge zu beraten und zu formulieren. Die Kommission, der Vertreter der meisten Verbände angehörten, entledigte sich ihrer Aufgabe an einer Sitzung vom 11. Juni. Sie kam zu den folgenden Ergebnissen, deren Besprechung in den Kreisen der Arbeiterschaft sehr erwünscht ist:

Die Konferenz der Vertreter der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verlangt, dass der Bundesrat Vorkehrungen trifft, um die Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft möglichst reibungslos zu gestalten.

Zu diesem Zweck wird dem Bundesrat die Einsetzung einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen beantragt, die beauftragt ist, die Frage der Uebergangswirtschaft zu prüfen, Anträge der Interessenten entgegenzunehmen und dem Bundesrat Bericht und Antrag zu stellen.

Die Konferenz lässt sich von folgenden Erwägungen leiten:

1. Arbeitslosigkeit.

Der Eintritt einer grossen Arbeitslosenkrise wird nicht zu verhindern sein. Möglicherweise kommt sie nicht erst bei Kriegsende, sondern dann, wenn unserer Industrie die Zufuhr von Rohstoffen unterbunden wird.

Die Arbeitslosigkeit soll durch Verkürzung der Arbeitszeit, angemessene Unterstützung der Arbeitslosen, Ueberleitung von Arbeitslosen, die vor dem Krieg in andern Berufen beschäftigt waren, in diese zurück, Beschaffung von Arbeits-

gelegenheit durch Staat und Gemeinde, die unverzüglich vorbereitet werden muss, straffere Zentralisation der paritätischen Arbeitsvermittlung bekämpft werden.

Durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben vom ist die Unterstützungsfrage für einen Teil der Arbeiter bereits geregelt, und es bleibt noch die Ausdehnung dieser Massnahme auf die nicht unter diesen Beschluss fallenden Arbeiterkategorien.

Die Krise kann möglicherweise bei Kriegsende durch den Zuzug von landesfremden Arbeitern, die im Kriegsdienste standen, und durch die Demobilisierung der schweizerischen Armee, verschärft werden.

Es ist Pflicht des Staates, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Arbeitslosigkeit durch ein Massenangebot von fremden Arbeitskräften vermehrt und der Notstand vergrössert wird. Der Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit fremden Arbeitskräften muss in ähnlicher Weise entgegengesteuert werden, wie es heute bei der Beschäftigung der Kriegsinternierten geschieht. Solange einheimische, das heisst solche Arbeiter, die während der Kriegszeit im Lande beschäftigt waren, arbeitslos sind, dürfen zugewanderte Arbeiter der gleichen Branche nicht beschäftigt werden.

In vielen Industriezweigen hat während des Krieges eine starke Zuwanderung von Arbeitern, in andern eine Abwanderung stattgefunden, je nachdem ob die Industrie für die Kriegsindustrie oder für eine durch die Kriegswirtschaft begünstigte Industrie arbeitete oder nicht.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist es gegeben, dass hier wieder ein Ausgleich stattfindet, soweit das überhaupt möglich ist. Da die für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe zuerst und womöglich am stärksten von der Krise betroffen werden, muss die Umleitung der Arbeiter in die

Betriebe bewerkstelligt werden, die die dringendsten Bedürfnisse der Friedenswirtschaft zu befriedigen haben.

Es sollen in allen Betrieben Verzeichnisse der Arbeiter hergestellt werden, aus denen ersichtlich ist, ob der Arbeiter aus einem andern Beruf oder Gewerbe herübergekommen ist oder ob er den Beruf schon vor dem Krieg ausgeübt hat.

Berufs- oder betriebsfremden Arbeitern ist der Uebergang zu ihrem früheren Beruf möglichst zu erleichtern, wobei hauptsächlich grosszügige Reformen ins Auge zu fassen sind, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

2. Arbeitsvermittlung.

Die jetzt übliche Vermittlung erfüllt zumeist ihren Zweck nicht. Nur ein kleiner Teil von Arbeitskräften wird durch die bestehenden Arbeitsämter und -nachweise vermittelt.

Das Arbeitsuchen erfolgt zumeist durch Umschauen oder brieflich. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses System unter den in 1 erwähnten Verhältnissen unhaltbar ist, insbesondere in Anbetracht der Massen, die plötzlich in Bewegung geraten, der schlechten und teuren Verkehrsverhältnisse. Man darf dem Arbeitslosen nicht zumuten, dass er seinen letzten Batzen für Bahnfahrten ausgibt.

Die bestehenden kommunalen Arbeitsnachweise sind auszubauen im Sinne einer straffen Zentralisation. Wo gewerkschaftliche oder Unternehmernachweise bestehen, sind sie zu verpflichten, sich dem Verband der Arbeitsnachweise anzugliedern.

Die private Stellenvermittlung ist grundsätzlich vom Anschluss auszuschliessen, wenn möglich zu verbieten.

Gemeinden, Kantone und Bund müssen verpflichtet werden, nur durch die Vermittlung des Verbandes der Arbeitsnachweise Arbeiter einzustellen.

Privatunternehmer, die sich weigern, diese Nachweise zu benützen, sollen von der Zuteilung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen werden.

Die Vermittlung von Arbeitskräften wird für solche Unternehmen eingestellt, die die zwischen Unternehmern und Arbeitern vereinbarten vertraglichen Arbeitsbedingungen nicht innehalten.

Die freie Einstellung von Arbeitern ist nur im Einverständnis mit der Nachweisstelle zugelässig, wenn auf anderm Wege keine Arbeitskräfte beschafft werden können.

Bei der Arbeitsvermittlung sind die einheimischen vor den zugewanderten landesfremden Arbeitern in allen Fällen zu bevorzugen.

3. Beschaffung von Rohstoffen.

Die Tatsache, dass die Roh- und Hilfsstoffe für alle Industrien von Tag zu Tag knapper werden, ist bekannt.

In vielen Roh- und Hilfsstoffen sind wir auf das Ausland angewiesen. Wir nennen Kohle, fast alle Metalle, Baumwolle, Wolle, Seide, Felle und Leder, Gummi, viele chemische Produkte usw.

Die Organisationen, die während des Krieges zur Beschaffung dieser und anderer Produkte geschaffen wurden, müssen beibehalten und so organisiert werden, dass der Bedarf dahin geleitet wird, wo es das Allgemeininteresse in erster Linie verlangt.

Desgleichen muss der Alimentierung der Lebensmittelgewerbe die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die zur Einfuhr gelangenden Produkte dürfen dem allgemeinen Konsum nicht entzogen werden, solange Mangel besteht. Die industrielle Verarbeitung und Konserverung soll nur zulässig sein, wenn dadurch eine bessere Ausnutzung der Lebensmittel erzielt wird.

Der Mangel an Rohstoffen wird der Entwicklung der industriellen Betätigung hinderlich sein. In gewissem Sinne kann dem abgeholfen werden durch scharfe Heranziehung der Vorräte im Lande, durch Verwertung von Abfällen oder durch Verwendung von Ersatzstoffen.

So wird an Stelle von Kohle schon heute vielfach Holz und Torf verwendet. Das Eisen kann zu gewissen Zwecken durch Holz oder Beton ersetzt werden.

Insbesondere sollte man Vorräte an Baustoffen anlegen. In den meisten Baustoffen sind wir vom Ausland unabhängig, und es ist nicht einzusehen, warum nicht jetzt schon in grossem Masse Kalk, Zement, Gips, Ziegel produziert werden sollten. Insonderheit, da bald nach dem Kriege eine gewaltige Bautätigkeit einsetzen muss, um der Nachfrage zu genügen.

Gerade für die Zeit des Uebergangs, respektive während der Krise, wären ohne grosse Schwierigkeiten genügend Arbeitskräfte zu haben, die bei auskömmlichen Lohnverhältnissen eine nützliche Tätigkeit entfalten könnten.

4. Beschaffung von Arbeit.

Die beste Arbeitslosenunterstützung ist immer nur ein Aushilfsmittel. Aufgabe einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik ist es, alle tauglichen Mittel anzuwenden, um den Industrien und dem Gewerbe Beschäftigung zuzuführen. Das sollte jetzt um so leichter sein, als während der Kriegszeit nicht nur in den kriegsführenden, sondern auch in den neutralen Ländern die Produktion von Gütern für den Bedarf be-

deutend eingeschränkt worden ist, so dass gewaltige Lücken entstanden sind.

Bis sich die Umleitung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft vollzogen haben und der normale Verkehr wieder eingetreten sein wird, dürfte einige Zeit vergehen. Sie wird um so kürzer sein, je mehr es gelingt, die Kaufkraft der breiten Massen zu heben, denn je stärker die Wirtschaftskrise, je grösser die Zahl der Arbeitslosen, desto geringer die Nachfrage nach Gütern.

Es sollten daher Staat und Gemeinde die Uebergangszeit dazu benützen, grosse Bauaufträge auszuführen und ausführen zu lassen. Wir denken dabei an Schulen, Verwaltungsgebäude, Verkehrsanlagen (Strassenbahn, Eisenbahn, Schiffahrt), Sanierungen und Korrektionen, Wasser- und Elektrizitätswerke, Elektrifizierungen.

Der Industrie und dem Gewerbe könnte auch in der Weise geholfen werden, dass schleunigst Kredite bewilligt werden für Erneuerung der Betriebsanlagen und des Rollmaterials der Eisenbahnen, für die Bedürfnisse von Post und Telegraph usw. Damit wären bedeutende Ersparnisse zu erzielen, indem die Gelder des Staates statt für Unterstützungswecke für Arbeitslöhne ausgegeben würden.

Wo wegen Mangels an Kapital notwendige Arbeiten nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleihensweg aufgebracht werden.

In dieses Kapitel gehören auch die Bestrebungen für die Förderung des Wohnungsbaus. Der Mangel an Kleinwohnungen, der sich anfänglich nur in wenigen grösseren Zentren gezeigt hat, nimmt fortgesetzt an Umfang zu, so dass nachgerade jedes Dorf seine Wohnungsnot hat. Auf die Ursachen dieser Erscheinung ist hier nicht einzugehen.

Dass dagegen jedermann das Anrecht auf eine menschenwürdige Wohnung hat, ist heute unbestritten. Der Wohnungsbau darf unter diesen Umständen nicht mehr ausschliesslich der Privatinitiative und dem Spekulanten überlassen bleiben.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen hier in grosszügiger Weise eingreifen, um alle Bestrebungen zur Förderung des Wohnungsbaus zu unterstützen und deren Erfolg zu sichern.

Insbesondere aber muss verlangt werden, dass die Gemeinden selber die Initiative zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände ergreifen.

5. Der Arbeiterschutz.

Die bestehenden Arbeiterschutzgesetze dürfen während der Uebergangsperiode nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Das gleiche gilt für

alle Verordnungen, die während der Kriegszeit zum Schutze der Arbeiter erlassen worden sind, oder die, wenn sie auch aus andern Gründen erlassen worden sind, doch den Arbeiterschutzbestrebungen zugute kommen.

Wir verstehen darunter insbesondere:

Alle Bestimmungen des neuen Fabrikgesetzes, die in Kraft gesetzt worden sind.

Aus der Verordnung: Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf von frischem Brot, vom 2. Februar 1917, das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien.

Die Verordnung: Bundesratsbeschluss betreffend Notstandsfonds in der Stickereiindustrie, vom 19. Dezember 1916, und betreffend Festsetzung von Mindeststichpreisen und Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie, vom 2. März und vom 20. September 1917.

Verordnung: Bundesratsbeschluss betreffend Fonds für Arbeitslosenfürsorge, vom 24. März 1917.

Verordnung: Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs von Kohle und elektrischer Energie, vom 21. August 1917 und Ergänzung vom 9. Oktober 1917 und vom 12. April 1918 betreffend Ladenschluss und Sonntagsruhe.

Verordnung: Bundesratsbeschluss betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen, vom 18. Juni 1917.

Verordnung betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der eidg. Bauten, vom 29. Dezember 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitszeit in den Heimbetrieben der Seidenbandweberei, vom 12. April 1918.

Selbstverständlich müssten auch Massnahmen getroffen werden für Beibehaltung und Ausbau des Getreidemonopols, gegen den Wucher mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, überhaupt für eine zweckmässige Organisation der gesamten Versorgung. Kein Mensch wird glauben, dass nach Kriegsende die Privatwirtschaft dort wieder einsetzen kann, wo sie bei Kriegsbeginn oder im Kriegsverlauf ausgesetzt hat.

Die Vergünstigung zum billigeren Bezug von Lebensmitteln für Minderbemittelte und für wohnörtliche Notunterstützung muss so lange bestehen bleiben, bis Sicherheit besteht, dass auch die Arbeiterschaft in der Lage ist, zu erschwinglichen Preisen Lebensmittel in genügender Quantität und guter Qualität zu beschaffen. — Dass es heute in bezug auf den Ernährungszustand sehr bedenklich steht, beweisen die Referate einiger Schulärzte, die in den letzten Tagen durch die Presse gingen und aus denen ersichtlich ist, dass die Kinder der mittellosen

Bevölkerungsschichten im Mittel 8 cm kleiner und einige Kilogramm leichter an Gewicht sind als die Kinder der Wohlhabenden und dass ein grosser Teil derselben direkt an Unterernährung leidet.

Der Abbau der Kriegsverordnungen wird im grossen ganzen nur langsam vonstatten gehen können. Dagegen muss verlangt werden, dass Bestimmungen, die die Rechte und Freiheiten der Arbeiter beschränken, unverzüglich aufgehoben werden.

Zu dieser Kategorie sind zu zählen die Verordnungen:

Bundesratsbeschluss über die Mobilmachung der Armee, vom 1. August 1914. Abschnitt X. Unterstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärwerkstätten unter Militärgerichtsbarkeit und Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 der Militärorganisation, vom 24. August 1914, sowie Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, vom 9. Juli 1915.

Verordnung betreffend Musterung der nicht militärpflichtigen Schweizer, vom 1. Februar 1916.

Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Hilfsdienstpflchtigen zur Ausbeutung von Torf und Brennholz, vom 18. Juni 1917, und betreffend die Verwendung von Landsturm und Hilfsdienstpflchtigen, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues verursacht werden, vom 27. Oktober 1917.

Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre, vom 14. November 1917.

Zu untersagen ist jede Herabsetzung der Löhne und die Beseitigung der Teuerungszulagen, es sei denn, die letzteren werden in feste Löhne umgewandelt.

Die Vorarbeiten für die Einsetzung von Lohnämtern und zur Festsetzung von Mindestlöhnen sind unverzüglich zu organisieren.

Die Beratung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ist so zu beschleunigen, dass dieses möglichst bald in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann. Desgleichen erwartet die Arbeiterschaft die baldige Vorlage eines eidgenössischen Gewerbegesetzes.

NB. Die Gewerkschafts- und Parteipresse wird um Abdruck gebeten.



Der Gewerkschaftsbund und der Verband schweiz. Konsumvereine.

Man hat sich daran gewöhnt, von einer Dreiteilung — politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation — der Arbeiterbewegung zu sprechen. Insbesondere in den Städten ist diese Dreiteilung stillschweigend anerkannt. Der intelligente und klassenbewusste Arbeiter ist Mitglied der Partei, der Gewerkschaft und der Genossenschaft. Trotzdem lässt sich nicht sagen, dass die Zugehörigkeit zur einen Organisation ohne weiteres die zur andern voraussetzt. Man kann von einem Parteigenossen mit Fug und Recht verlangen, dass er Mitglied seiner Berufsorganisation sei. Seine eigene Einsicht wird ihn dazu führen, der Konsumgenossenschaft beizutreten.

Dagegen ist es nicht möglich, vom Mitglied des Konsumvereins ein sozialdemokratisches Bekenntnis zu verlangen, ja, wir erleben es nicht selten, dass manchem Genossenschaftler das Verständnis für die Notwendigkeit einer einheitlichen gewerkschaftlichen Organisation völlig abgeht, von seiner politischen Indifferenz ganz zu schweigen. Die einzige Triebfeder seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist die in Aussicht stehende Rückvergütung. Ein solches Mitglied fördert durch seine Zugehörigkeit die Zwecke der Genossenschaft unbewusst oder vielleicht gar gegen seinen Willen.

Weil nun die Aufgabe und das Ziel der Genossenschaft die Ausschaltung des Zwischenhandels, die Förderung der Eigenproduktion und in dessen Verfolg die Ausschaltung der privatkapitalistischen Produktion ist, betrachtet der Sozialist das Genossenschaftswesen als Mittel zum Zweck. Zum Zweck gehört aber auch die Beseitigung der Ausbeutung der Arbeitskraft. Eine Konsumgenossenschaft, die das Bestreben zeigen würde, die Arbeitszeit des Personals ins endlose auszudehnen, schlechte Löhne zu bezahlen und die Förderung jeglichen Arbeiterschutzes zugunsten hoher Dividenden und starker Rücklagen abzulehnen, wäre auf die Dauer undenkbar.

Trotzdem, und trotzdem ein Grossteil der Genossenschaftsmitglieder gewerkschaftlich organisiert ist, sind aber Konflikte wegen der Gestaltung der Arbeitsbedingungen gar nicht so selten. Worauf solche Konflikte zurückzuführen sind, wollen wir hier nicht erörtern, Tatsache ist jedenfalls, dass Gewerkschafter und Genossenschaftler sich oft nicht verstehen, manchmal sich auch nicht verstehen wollen.

Eine Reihe von Konsumgenossenschaften hat mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen vertraglich vereinbart. Auch zwischen der Verwaltung des V. S. K. und den Gewerkschaften bestehen Abmachungen, doch kann trotzdem von einer befriedigenden Lösung der gegenseitigen Beziehungen nicht gesprochen werden, weil alle Verträge und Abmachungen zu sehr den Stempel der Gelegenheitsarbeit tragen. Dies beginnt man endlich auch in den Kreisen der Konsumgenossenschaften einzusehen. So hat die Konsumgenossenschaft Biel an die Generalversammlung des V. S. K., die am 22./23. Juni in Genf stattfand, den folgenden Antrag gestellt:

« Die Verbandsbehörden werden eingeladen, zu untersuchen und an der nächsten Delegiertenversammlung darüber zu berichten, ob und wie durch Abkommen zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz die Löhne und Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften inskünftig nach Möglichkeit einheitlich geordnet werden könnten. »